

Stenographisches Protokoll

76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XVI. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 24. Jänner 1985

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 6822)

Entschuldigung (S. 6822)

Ordnungsruf (S. 6831)

Fragestunde (53.)

Justiz (S. 6822)

Dr. Helga Hieden (426/M); Dr. Ermacora, Dr. Helene Partik-Pablé, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller

Elfriede Karl (427/M); Dr. Hafner, Alois Huber, Edith Dobesberger

Mag. Kabas (446/M); Dr. Lenzi, Dkfm. DDr. König, Probst

Dr. Neisser (421/M); Dr. Helga Rabl-Stadler

Dr. Marga Hubinek (422/M); Dr. Ettmayer, Dr. Rieder

Dr. Ettmayer (423/M); Mag. Kabas, Dr. Khol

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 6837)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 6836)

Eingebracht wurden

Anfrage der Abgeordneten

Strache und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Maß-

nahmen des Ministeriums für den Bezirk Tulln in der laufenden Gesetzgebungsperiode (1088/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1002/AB zu 1026/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1003/AB zu 1035/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Khol und Genossen (1004/AB zu 1044/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Edith Dobesberger und Genossen (1005/AB zu 1013/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen (1006/AB zu 1016/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer und Genossen (1007/AB zu 1050/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Genossen (1008/AB zu 1051/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Steinbauer und Genossen (1009/AB zu 1054/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1010/AB zu 1065/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen (1011/AB zu 1071/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident **Benya**.

dies tun. In Zukunft soll diesen Antrag auch das Opfer stellen können.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Elmecker, Dr. Veselsky, Maria Stangl, Dr. Michael Graff und Dr. Lichal.

Entschuldigt hat sich der Abgeordnete Grabher-Meyer.

Ein weiterer Schwerpunkt: Eine vernünftiger oder eine günstigere Regelung der Aussageverweigerung für Verbrechensopfer sowie eine Ergänzung des Filmverbotes des Mediengesetzes durch ein generelles Photographierverbot im Gerichtssaal.

Präsident: Zusatzfrage.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Abgeordnete Dr. Helga Hieden: Herr Minister! Es ist sehr erfreulich, daß eine Reihe von verfahrensrechtlichen Verbesserungen im Interesse der betroffenen Frauen vorgesehen ist, weil wahrscheinlich doch damit zu rechnen ist, daß dadurch der Zugang zum Recht für diese Opfer von Vergewaltigungen leichter wird.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: 1. Anfrage: Frau Abgeordnete Dr. Helga Hieden (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

Können Sie mir sagen, wann Sie damit rechnen, diese Vorschläge auch verwirklichen zu können?

426/M

Wie stehen Sie zu einer Reform des Sexualstrafrechtes?

Präsident: Herr Minister.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Ofner:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Ich habe bereits unter anderem anlässlich der Debatte der Gruppe Justiz im Finanz- und Budgetausschuß darauf hingewiesen, daß mit Frau Staatssekretär Dohnal Übereinstimmung hinsichtlich einer Reihe von Maßnahmen erzielt worden ist, die den durch Sittlichkeitsverbrechen betroffenen Frauen künftig im Strafverfahren gegen den Täter mehr Schutz und besondere Schonung geben sollen.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Wir haben Mitte des vergangenen Jahres die Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 eingebracht. Es sollte gelingen, daß in Ergänzung dieser Regierungsvorlage auch noch die von mir erwähnten Programmpunkte in die Gesetzgebung einfließen. Ich nehme an, daß das Strafrechtsänderungsgesetz 1984 im Laufe dieses Jahres soweit gediehen sein wird, daß ein Gesetzesbeschluß in diesem Haus gefaßt werden wird können, und diese Forderungen sollten im Rahmen des Gesetzes gleichfalls Verwirklichung finden können.

Die Schwerpunkte der verfahrensrechtlichen Verbesserungen werden sein:

Präsident: Weitere Zusatzfrage.

Zuziehung von Vertrauenspersonen des Verbrechensopfers zur Gerichtsverhandlung;

Abgeordnete Dr. Helga Hieden: Herr Minister! Sie haben gesagt, daß eine Reihe von verfahrensrechtlichen Änderungen vorgesehen ist; also lediglich auf dieser Seite.

Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auf Antrag des Verbrechensopfers.

Wenn man die materielle Seite der jetzigen Rechtslage ansieht, so fällt zum Beispiel auf, daß zwischen Notzucht und Nötigung unterschieden wird und das entscheidende Kriterium dabei die Widerstandsunfähigkeit ist. Diese Unterscheidung bedeutet, daß bei der Tatbestandserhebung für die Frauen eine sehr große seelische Belastung dadurch ent-

Die Möglichkeit zur Antragstellung ist das Neue. Bisher konnten die Prozeßparteien, also Anklageseite, Verteidigungsseite, den Antrag stellen, die Öffentlichkeit auszuschließen, oder das Gericht konnte von Amts wegen

Dr. Helga Hieden

steht, daß sie bis ins Detail mehrmals den Hergang schildern müssen.

Ich glaube, nach verbreitetem Rechtsempfinden ist es doch so, daß das Entscheidende für eine Vergewaltigung die Tatsache ist, daß eine Frau gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr genötigt wird.

Ich frage Sie daher: Sehen Sie eine Möglichkeit, daß auch materiell-rechtlich eine Änderung vorgenommen wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Ich glaube, in der Richtung, die Sie aufzeigen, wird das kaum möglich sein. Es handelt sich eben um zwei verschiedene Paar Schuhe. In dem einen Fall wird durch unmittelbar angewendete Drohung oder durch faktisch ausgeübte Gewalt das Ziel, nämlich der außereheliche unfreiwillige Geschlechtsverkehr, herbeigeführt, im anderen Fall ist es eine Drohung mit einem Übel ohne unmittelbaren Vollzug. Es ist schon unterschiedlich, ob ich jetzt jemandem die Pistole ansetze oder ob ich ihm nur Nachteile in irgendwelchen wirtschaftlichen Bereichen etwa ankündige. Das ist im Unrechtsgehalt, aber auch in dem Problem für die Betroffene ein Unterschied.

Aber generell darf ich darauf verweisen, daß die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen außerordentlich stark im Sinken begriffen ist. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind von 1975 auf 1983 der Zahl nach um nicht weniger als 30 Prozent zurückgegangen. Allein von 1982 auf 1983, also nur von einem Jahr auf das andere Jahr, ist die Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit um 25 Prozent zurückgegangen.

Wir können daher davon ausgehen, daß es keine dringende Notwendigkeit gibt — neben den verfahrensrechtlichen Neuregelungen zugunsten der Opfer — auch materiell-rechtlich etwas zu tun.

Präsident: Weitere Frage: Abgeordneter Ermacora.

Abgeordneter Dr. Ermacora (ÖVP): Herr Bundesminister! Es besteht zweifellos ein ganz enger Zusammenhang zwischen der überzüchteten Pornographie und dem Sexualstrafrecht.

Herr Bundesminister! Sie hatten gestern in der Fragestunde sehr deutlich gesagt, daß Sie

gegen das Richterstrafrecht sind. Nun hat sich die Pornographiegesetzgebung heute so entwickelt, daß die Duldungen, die wir auf diesem Gebiet haben, ausschließlich Ergebnis des Richterstrafrechtes, also sozusagen des Richterstaates sind.

Meine Frage an Sie, Herr Minister: Werden Sie danach trachten, daß dieses sogenannte Schmutz- und Schundgesetz wieder einmal einen Anwendungsbereich findet, der das erträgliche Maß des Porno nicht überschreitet, und daß man dafür Garantien hat?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Ich habe mich gestern nicht gegen das Richterstrafrecht, sondern gegen den Richterstaat gewendet, falls er drohen sollte. (*Abg. Dr. Ermacora: Das war ein Versprecher!*) Ich nehme an, er droht nicht, und wir wollen auch nicht, daß er am Horizont heraufdämert.

Aber ich sehe den Zusammenhang, den Sie anschneiden, nämlich zwischen Pornographie einerseits und Sittlichkeitsdelikten andererseits, nicht, denn wir müssen feststellen, daß sich auf dem Sektor, den man landläufig als Pornographie bezeichnen könnte, heutzutage — ohne daß es uns besonders auffällt — wesentlich mehr ereignet als vor etwa 20 Jahren. Zu meiner Zeit als Rechtspraktikant beim Jugendgerichtshof, der sich im Raum Wien mit diesen Dingen auseinanderzusetzen hat — das war im Jahre 1958 —, sind Dinge als Pornographie angeklagt worden, die heute die Titelseiten der Zeitungen in den Auslagen aller Trafiken sichtbar zieren. Gleichzeitig mit dieser weiteren Verbreitung vieler Dinge, die man vor 20 Jahren ohne weiteres als Pornographie bezeichnet hat, geht Hand in Hand ein ganz drastisches — so, wie ich es eben aufgezeigt habe — Zurückgehen der Zahl der Sittlichkeitsdelikte. Ich möchte da keinen Zusammenhang herstellen. Aber den von Ihnen aufgezeigten Zusammenhang, daß mehr Pornographie mehr Sittlichkeitsdelikte bringe, gibt es ganz bestimmt nicht. Denn verfolgt wird auch heute eindeutig von den Gerichten harte Pornographie.

Ich glaube, daß man damit halbwegs das Auslangen finden kann.

Präsident: Weitere Frage: Abgeordnete Partik-Pablé.

Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé (FPÖ): Sehr geehrter Herr Minister! Die

Dr. Helene Partik-Pablé

Opfer von Sittlichkeitsdelikten müssen neben dem zugefügten Leid auch sehr oft noch feststellen, daß ihr voller Name in den Medien aufscheint. Sie fühlen sich dadurch diskriminiert. Sehen Sie eine Möglichkeit — und wenn ja, welche —, diesen Persönlichkeitschutz zu verbessern?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Sie haben recht: So wie es derzeit betrieben wird, daß häufig der volle Name in den Medien aufscheint, ist dies der dritte Fall der Vergewaltigung des betreffenden Opfers. Das eine ist die Tat selbst. Das zweite passiert mitunter — ohne daß jemand etwas dafür kann — im Zuge der Vernehmungen, wenn alles rekapituliert werden muß. Und der dritte Fall, das dritte Geschehen ist dann, wenn alles in den Zeitungen steht.

Aber die Justiz kann nur, so wie ich es erwähnt habe, ergänzend zum Filmverbot im Gerichtssaal ein Photographierverbot normieren. Die Forderung, die Namen der Opfer nicht zu nennen — aber nicht nur nicht die vollen Namen, man soll auch nicht schreiben: Brigitte S. aus der Soundso-Straße Nr. 25; das ist nämlich genau dasselbe, als würde man den vollen Namen schreiben —, ist ein Appell, den wir alle gemeinsam eindringlich an die Medien richten müssen.

Präsident: Weitere Frage: Abgeordneter Keppelmüller.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sie haben soeben sehr treffend gemeint, die zweite Vergewaltigung passiere im Zuge der Vernehmung. Gibt es nun Überlegungen für eine besondere Schulung der Richter in der Vernehmungstaktik, in der Vernehmungstechnik?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Ich würde nicht sagen, daß die Vergewaltigung durch die Vernehmung erfolgt. Sie haben das auch nicht so gesagt, aber ich darf das vielleicht so aufgreifen. Aber es ist eben so: Wenn jemand Fürchterliches durchgemacht hat und das dann rekapituliert werden muß im Sinne der Wahrheitsfindung, dann ist das auch dieses zweite Mal fürchterlich.

Konkret zu Ihrer Frage: Im Entwurf einer Novelle zum Richterdienstgesetz — wir hoffen, daß wir diese Novelle etwa um die Mitte

dieses Jahres als Regierungsvorlage vor uns sehen werden, es geht um die Neuregelung der Ausbildung der Richteramtsanwärter und des Aufnahmeverfahrens — ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Richteramtsanwärter im Rahmen von Übungskursen künftig in Vernehmungstaktik zu schulen sind. Derartige Übungskurse sind in dem genannten Entwurf ausdrücklich auch für Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik vorgesehen. Im Rahmen der Ausbildung sollen künftig auch die Grundkenntnisse der Soziologie und der Psychologie vermittelt werden. Das heißt: Gesetzeskenntnis allein kann es nicht sein, was den Richter auszeichnet.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 2: Frau Abgeordnete Elfriede Karl (SPÖ) an den Herrn Minister.

427/M

Welche gesetzlichen Maßnahmen zugunsten der Familien und Kinder planen Sie?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Im Justizministerium wird gegenwärtig die Einbringung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt vorbereitet. Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluß. Schwerpunkte dieses Gesetzesvorhabens sind

die weitere Angleichung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und seiner Eltern an die Rechtsstellung des ehelichen Kindes und dessen Eltern; insbesondere soll die allgemeine Vormundschaft für uneheliche Kinder beseitigt werden und die Mutter eines unehelichen Kindes die elterlichen Rechte erhalten, eine Forderung, deren Verwirklichung uns eigentlich selbstverständlich erscheint;

die rechtliche Ausgestaltung des Pflegekindschaftsverhältnisses unter dem Leitgedanken der Wahrung des Kindeswohls;

die Ersetzung der starren Erziehungsmaßnahmen nach dem geltenden Jugendwohlfahrtsrecht durch eine Regelung, die es dem Gericht ermöglicht, mehr auf die konkrete Erziehungssituation einzugehen;

die neue Regelung der Mitwirkungspflicht von einkommensbeziehenden Personen, bezugsanweisenden Stellen, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern im Unterhaltsbemessungsverfahren im Interesse der unterhaltsberechtigten Kinder; vor allem soll es rascher gehen in diesen Dingen.

Bundesminister Dr. Ofner

Neben der Neuordnung der zivilrechtlichen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts wird auch bei der Reform des außerstreitigen Verfahrens, an der gegenwärtig im Justizministerium gearbeitet wird, auf die Belange der Familien und Kinder Bedacht genommen werden. Im Gerichtsalltag machen ja gerade die Pflegschaftsverfahren und die familienrechtlichen Angelegenheiten einen Großteil der außerstreitigen Verfahren aus.

Verweisen möchte ich weiters auf die bereits dem Nationalrat vorliegende Regierungsvorlage für eine Novelle zum Anerbengesetz sowie auf den gleichfalls bereits dem Nationalrat vorliegenden Initiativantrag der Regierungsparteien für eine gesetzliche Regelung des Schutzes des für einen Kredit mit haftenden Ehegatten, an dessen Ausarbeitung das Justizministerium mitgewirkt hat.

Das ist ein Bündel von Maßnahmen, zum Teil schon in sehr fortgeschrittenem Stadium, zugunsten der Familien und der Kinder.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordnete Elfriede **Karl**: Herr Bundesminister! Ich bin sehr froh, daß die doch sehr lange dauernden Vorbereitungen für die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes offensichtlich ins Endstadium gekommen sind. Ich möchte Ihnen aber auch noch eine Frage zu einem anderen Problem stellen.

Es ist nach dem bürgerlichen Recht so, daß bei einer Ehescheidung das während der Ehe erworbene Privatvermögen zu teilen ist und daß einen Anspruch auf diese Vermögensteilung auch die Haushaltsführung und die Kindererziehung des nichterwerbstätigen Ehepartners vermitteln. Auch bei aufrechter Ehe gelten Haushaltsführung und Kindererziehung als Beitrag zum Familienunterhalt.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist es aber so, daß, wenn der haushaltsführende Ehegatte am Eigentum von Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen beteiligt wird, das als über die Unterhaltungspflicht des Berufstätigen hinausgehend gewertet wird, damit als Schenkung gilt und diese Mitbeteiligung bei aufrechter Ehe schenkungssteuerpflichtig ist.

Meine Frage an Sie: Halten Sie diese unterschiedliche Behandlung des Beitrags zum Familienunterhalt: einmal bei Ehescheidung, einmal bei aufrechter Ehe, für richtig?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Ich halte das eigentlich für keinen Unterschied in der Beurteilung des Beitrages zum Unterhalt. Es handelt sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen um eine Schenkung. Es wird darum gehen, die Nachteile dieser Schenkung im Familienverband, im Eheverband so gering wie möglich zu halten. Dem wird durch die finanzrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen auch Rechnung getragen, denn es gibt ja entsprechende Untergrenzen, entsprechende Grenzen, bis zu welchen in solchen Fällen überhaupt nichts zu entrichten ist. Das heißt, bei normalen Abläufen, wenn der Wert der Häuser, um die es geht, und der Liegenschaften, um die es geht, nicht auf einem ganz besonders hohen Niveau liegt, ist keine Schenkungssteuer zu entrichten. Aber die Konstruktion: Was ist Schenkung?, ist unabhängig davon, in welchem Verhältnis die Betroffenen zueinander stehen.

Präsident: Weitere Frage.

Abgeordnete Elfriede **Karl**: Herr Bundesminister! Dieser Zustand wird von der Öffentlichkeit nicht als befriedigend empfunden, und ich habe seinerzeit vor dem Sommer 1984 veranlaßt, daß das Familienministerium mit dem Justiz- und dem Finanzministerium Verhandlungen zur Klärung verschiedener Sachfragen und zur Herbeiführung einer Lösung führt, die einerseits dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung entspricht, andererseits aber gerade dieses spezielle Problem löst.

Ich möchte Sie fragen, wie weit diese Verhandlungen gediehen sind, beziehungsweise wann hier mit einem Ergebnis gerechnet werden kann.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Sie haben recht, es sind Gespräche im Gange zwischen den drei von Ihnen erwähnten Ministerien, wobei das Hauptinteresse wohl beim Finanzministerium zu liegen haben wird. Denn dieses hat ja darauf zu achten, daß sozusagen die Kassa stimmt. Das Zivilrecht kann hier nur die Möglichkeit anbieten, die Ehewohnung durch einen Ehepakt in eine beschränkte Gütergemeinschaft etwa einzubringen. Die damit verbundenen Erwerbsvorgänge sind meines Wissens weder schenkungs- noch grunderwerbssteuerpflichtig.

Andere zivilrechtliche Ansatzpunkte, etwa Änderungen der Regelung des Schenkungs-

Bundesminister Dr. Ofner

vertrages, halte ich nicht für zielführend. Damit wären nicht vertretbare negative Auswirkungen in anderen Bereichen des Justizrechtes verbunden, etwa im Anfechtungs- und im Erbrecht.

Das heißt mit anderen Worten: Wenn man davon wegkommen möchte, daß bei Schenkungen unter Ehegatten Steuer entrichtet werden muß, dann ist das ein Problem, das in erster Linie den Finanzminister zu interessieren hat. Aber ich glaube, eines kann man nicht, nämlich eine gesonderte Rechtskonstruktion für diese besondere Art der Schenkung machen.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Hafner.

Abgeordneter Dr. Hafner (ÖVP): Herr Bundesminister! Etwas eigenartig ist es schon, daß die ehemalige Familienministerin den Justizminister fragen muß, was er nun in Fragen der Jugendwohlfahrt vorhat, wo sie ja selbst angedeutet hat, daß sie mit diesen Fragen befaßt war, und eigentlich informiert sein müßte, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang geplant sind. Wo bleibt da die Koordination in der sozialistischen Koalitionsregierung? Das muß man sich fragen, wenn solche Anfragen gestellt werden.

Immerhin seit Mitte der siebziger Jahre wird über die neuen Jugendwohlfahrtsbestimmungen diskutiert. Ministerialentwürfe wurden ausgearbeitet und Regierungsvorlagen bereits dem Parlament vorgelegt, was die Jugendwohlfahrt selbst betrifft. Wir haben auch bereits einen Unterausschuß eingesetzt und warten sehnächtig auf die Unterlage des Justizministeriums. Wir alle im Unterausschuß sind einigermaßen verwundert, daß da nichts weitergeht.

Herr Minister! Wann kommt nun endlich diese Regierungsvorlage, für die Sie verantwortlich sind, ins Haus, damit wir die Beratungen aufnehmen können?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Auch hier gilt der alte Grundsatz: Gut Ding braucht Weile. Sie sagen sehr richtig, daß seit etlichen Jahren an dieser Materie gearbeitet wird. Der ins Familienressort gehörende Teil des Problems ist früher abgeschlossen gewesen. Wir sind auch fertig mit unserem Problembereich. Wir befinden uns derzeit in der Phase der Abstimmung mit dem Familienressort, und es ist nur mehr

eine Frage ganz kurzer Zeit, wann der gesamte Problembereich hier im Haus behandelt werden wird können.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Huber.

Abgeordneter Alois Huber (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich bin ein Abgeordneter aus dem Bundesland Kärnten, wo vor allem bei Ablassverhandlungen bei bäuerlichen Liegenschaften das Kärntner Höferecht zur Anwendung gelangt, das an und für sich den Übernehmer begünstigt. Dagegen ist sicherlich nichts einzuwenden, aber zweifellos sind auf Grund der gewaltigen Umstrukturierungen in der letzten Zeit hier Novellen oder Reformen notwendig.

Meine Frage richtet sich dahin gehend, ob bei Verlassverhandlungen der jeweilige Mitbesitzer, ob es nun der Ehegatte oder die Ehegattin ist, in den Genuß des Übernahmewertes kommt und nicht den geringeren Verkehrswert in Kauf nehmen muß. Ist nach wie vor der Übernahmewert, der letzten Endes die Höfe absichert, gewährleistet?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Die Justiz ist in dieser Hinsicht problembewußt. Das geltende Anerbengesetz widerspricht in vielfältiger Weise den Ergebnissen der Familienrechtsreform und benachteiligt etwa uneheliche Kinder, Wahlkinder und weibliche Verwandte. Derartige Diskriminierungen sollen beseitigt werden.

Die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in der Landwirtschaft haben sich seit der Erlassung des geltenden Anerbengesetzes stark in Richtung einer Verkleinerung der Familien verändert. Diesen Änderungen wird durch eine Anpassung des Erbhofbegriffes Rechnung getragen. Weiters soll dem Fall Rechnung getragen werden, daß ein Erbhof im Eigentum eines Elternteils und eines Kindes steht.

Schließlich kann durch die vorgesehene Ermächtigung der Länder, durch Landesgesetz festzustellen, welcher Brauch besteht, den gebietsweise unterschiedlichen Vorstellungen der Familien über den Erbgang bezüglich des Erbhofes weitgehend Rechnung getragen werden. Das alles ist im Gange, Herr Abgeordneter.

Präsident: Weitere Frage: Frau Abgeord-

Präsident

nete Dobesberger.

Abgeordnete Edith **Dobesberger** (SPÖ): Herr Minister! Sie haben in der gestrigen Fragestunde die Beziehung der Richter zur Verfahrensreform in Außerstreitsachen besprochen. Ich möchte Sie nun fragen: Welche Änderungen wird diese Verfahrensreform in Außerstreitsachen für PflEGschaftsverfahren und für außerstreitige Verfahren bringen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner**: Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Die derzeit zugrunde liegende gesetzliche Regelung, das Außerstreitgesetz, stammt aus dem Jahr 1854. Ich bin weit davon entfernt, alles Alte als schlecht zu bezeichnen, auch nicht bei Gesetzen, aber ein Verfahrensgesetz aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts kann 15 Jahre vor der nächsten Jahrtausendwende einfach nicht mehr den Anforderungen entsprechen, und zwar den Anforderungen in folgender Hinsicht: Wir brauchen mehr Straffheit der Verfahren; wir brauchen einen rascheren Ablauf; um das bewerkstelligen zu können, müssen Einfachheit und Einheitlichkeit gegeben sein.

Das neue Außerstreitverfahren soll diesen Anforderungen verstärkt Rechnung tragen. Es soll alles einfacher, einheitlicher und damit straffer und rascher über die Bühne gehen können. Das ist gerade in der Materie der PflEGschaftsverfahren etwa ganz besonders wichtig.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 3: Herr Abgeordneter Kabas (FPÖ) an den Herrn Minister.

446/M

Welche Maßnahmen erscheinen aus der Sicht des Bundesministers für Justiz geeignet, die Umweltoffen-sive der Bundesregierung zu unterstützen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner**: Herr Abgeordneter! Bereits die geltende Fassung des Strafgesetzbuches enthält eine Reihe von Strafbestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz der Umwelt dienen. So gibt es zum Beispiel Bestimmungen gegen die vorsätzliche oder auch gegen die fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft. Die Zahl einschlägiger Strafverfahren ist allerdings bisher sehr gering.

Um den Informationsstand des Ministe-

riums auf diesem Gebiet zu verbessern und für allfällige Anfragen gerüstet zu sein, sind die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, ab 1. Jänner 1985 alle hierher gehörige Verfahren derart evident zu halten, daß darüber in den alljährlichen Wahrnehmungsberichten entsprechende Mitteilungen erfolgen können; ein Fall der Berichtspflicht im übrigen.

Darüber hinaus bereitet das Bundesministerium für Justiz derzeit einen Gesetzentwurf vor, mit dem die eingangs erwähnten Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut werden sollen. Das ist ja ein ganz besonderes Anliegen von Ihrer Seite, Herr Abgeordneter Kabas.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Mag. **Kabas**: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich bin sehr froh darüber, daß Sie meine Anregung aufgegriffen haben und in diese Richtung tätig werden. (*Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich halte das Thema des Umweltschutzstrafrechtes für sehr ernst. Daher weiß ich nicht, warum sich hier die ÖVP schon wieder darüber mokiert. (*Zwischenruf.*) Ja, weil es von Mock kommt.

Herr Bundesminister! In der Bundesrepublik Deutschland kann man beobachten, daß sich die Verfolgung der Umweltschutzbestimmungen vor allem auf die Bereiche beschränkt, die besonders sichtbar und daher auch feststellbar sind, wie zum Beispiel auf Delikte, die mit Öl begangen werden, während eben Delikte, die relativ schwer kontrollierbar sind, nicht so sehr verfolgt werden. Ist eine ähnliche Tendenz auch in Österreich feststellbar?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner**: Diese Tendenz ist feststellbar. Ich glaube, daß sie auch die Ursache dafür ist, daß wir eine relativ geringe Anzahl von Strafanzeigen, eine relativ geringe Anzahl von Verfahren, die da passieren, und eine sehr geringe Anzahl von Verurteilungen haben.

Es ist halt einmal so, daß dann, wenn sich irgendwo ein durch die Medien entsprechend bekannt werdendes Ereignis abspielt, in der Regel auch ein Verfahren die Folge ist, aber sehr vieles in diesen Bereichen sich im verborgenen abspielt. Da kann dann weder die Verwaltungsbehörde, die ja die Basiszuständigkeit innehat, noch die Justiz entsprechend reagieren.

Präsident

Präsident: Weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Mag. **Kabas:** Sehr geehrter Herr Bundesminister! Es ist zweifellos richtig, daß das Problem des Umweltschutzstrafrechtes eben auch mit dem Problem der Anzeigenpraxis zusammenhängt. Es ist an sich nach der Strafprozeßordnung jedermann berechtigt, Anzeige zu erstatten. Nur kommen generell fast keine Anzeigen aus dem Kreis der Bevölkerung. Auf der anderen Seite hängt dieses Problem auch damit zusammen, daß die Behörden eine zu geringe Kontrollfrequenz aufweisen.

Ich möchte Sie daher fragen, ob Sie auch der Meinung sind, daß sich mit dem heute zu beschließenden Umweltbundesamt hier eine Änderung ergeben könnte.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Herr Abgeordneter! Ich darf eine grundsätzliche Überlegung an die Spitze stellen. Ich möchte gar nicht auf die Frage eingehen, ob es im allgemeinen ein gutes oder ein schlechtes Zeichen für den Zustand einer Gesellschaft ist, wenn die Bereitschaft zur Erstattung von Strafanzeigen hoch oder niedrig ist. Im Bereich des Umweltschutzes hat die Sensibilisierung der Bevölkerung in den letzten Jahren, wie wir alle wissen, beträchtlich zugenommen, Hand in Hand damit wird wohl auch die Bereitschaft zur Erstattung von Anzeigen in diesem Bereich zunehmen.

Das von Ihnen erwähnte Gesetz, das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, das heute hier im Hause zur Beratung ansteht, sieht im § 12 des mir vorliegenden Textes ausdrücklich vor: Ergibt sich bei einer vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz veranlaßten Erhebung von Umweltbelastungen der Verdacht verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen, so ist der Sachverhalt im Wege des Landeshauptmannes zur Anzeige zu bringen. Eine entsprechende Verpflichtung für den Fall des Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen mußte nicht besonders angeordnet werden, weil eine solche Verpflichtung nach § 84 Strafprozeßordnung ohnehin für alle staatlichen Behörden und Ämter besteht. Beamte müssen ja anzeigen, Bürger dürfen anzeigen. Auch das wird dazu beitragen, daß jedenfalls gravierende Umweltverstöße rechtzeitig zur Kenntnis der zur Verfolgung berufenen Stellen gelangen.

Ich glaube also, daß mit dem heute zu bera-

tenden Gesetz ein Fortschritt in diese Richtung erzielt werden kann.

Präsident: Weitere Frage: Abgeordneter Lenzi.

Abgeordneter Dr. **Lenzi** (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Werden Sie in der gegenständlichen Angelegenheit für die Richter und Staatsanwälte entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten schaffen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Herr Abgeordneter! Die Fortbildungstätigkeit für die Richter und Staatsanwälte ist außerordentlich intensiv. Eine der Gipfelveranstaltungen ist jedes Jahr die Richterwoche. Die Richterwoche 1986 wird zur Gänze unter das Thema „Umweltschutz“ gestellt werden.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter König.

Abgeordneter Dkfm. DDr. **König** (ÖVP): Herr Bundesminister! Ich teile Ihre durchaus vernünftige Auffassung, daß man Strafen auf wirklich strenge Verstöße beschränken soll, weil man mit dem Ruf nach dem Strafrecht allein nichts erreichen kann. Ich glaube auch nicht, daß man mit einem neuen Amt, mit ein paar hundert Beamten ohne Kompetenzen etwas erreicht. Wir haben das ja an folgendem Beispiel gesehen: Wir haben gemeinsam ein Sondermüllgesetz beschlossen, aber es fehlen bis heute die Deponien. Wie also soll das verwirklicht werden? — Ich glaube, es ist wesentlicher und entscheidender, daß man auch tatsächlich die Voraussetzungen dafür schafft.

In diesem Sinn, Herr Bundesminister, meine Frage: Sind Sie auch der Auffassung, daß es zunächst einmal darauf ankommt, die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zu gewährleisten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Herr Abgeordneter! Ich halte die Probleme des Umweltschutzes für so wichtig, daß man gar nicht genug Maßnahmen setzen kann, um so wirksam wie möglich gegen alle Schädigungsgefahren in diesem Zusammenhang vorzugehen. Beschreiten wir ruhig alle Wege, die sich uns anbieten, nehmen wir alle Möglichkeiten wahr, die an uns herangetragen werden, um in wirklich breiter Front gegen die Umweltbelastungen, die uns alle bedrohen, vorzugehen!

Bundesminister Dr. Ofner

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Probst.

Abgeordneter **Probst** (FPÖ): Verehrter Herr Bundesminister! Kollege König hat mir in kooperativer Freundlichkeit ein Stichwort und ein wesentliches Argument für die heute zu beschließende Gesetzesvorlage bezüglich des Umweltbundesamtes geliefert. Das würde uns ja die Möglichkeit geben, bestehende Vorschriften einzuhalten. Warum? — Weil wir mit dem 'Umweltbundesamt das Instrument bekommen, die Einhaltung zu überprüfen beziehungsweise die Gesetzeswidrigkeit offenzulegen.

Herr Bundesminister! Ich weiß mich mit Ihnen eines Sinnes, daß Gesellschaftspolitik, Rechtspolitik sicher nicht sein kann, das, was Millionen Egoisten wollen, hochzurechnen, sondern daß man nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich eine Basis braucht, ein Schema, ein Netzwerk braucht, an dem sich der Staatsbürger orientieren kann.

Meine Frage an Sie lautet, ob Sie ergänzend zu den strafrechtlichen Bestimmungen in bezug auf den Umweltschutz auch vorhaben, auf zivilrechtlichem Gebiet legislativ vorzugehen beziehungsweise dem Hohen Hause Entwürfe vorzulegen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner**: Herr Abgeordneter! Zunächst noch zur strafrechtlichen Problematik: Die Bestimmungen, nach denen wir derzeit arbeiten, stammen aus der Gesetzeswerdung des Strafgesetzbuches 1975, sind also in der Zeit vor 1975 beraten worden. Damals hat ein solches Umweltbewußtsein, mit dem wir heute ausgestattet sind, noch nicht bestanden. Es sind daher die strafrechtlichen Bestimmungen, was das zu schützende Rechtsgut betrifft, insofern nicht auf dem heutigen Stand der Überlegungen, als das zu schützende Rechtsgut jeweils „nur“ — unter Führungszeichen — Leib und Leben von Menschen und Eigentum von Menschen ist.

Das heißt, die Umwelt an und für sich ist unter den zu schützenden Rechtsgütern nicht zu finden. Wenn jemand giftige Abwässer in einen Bach leitet, dann ist das Verseuchen des Baches und weil dadurch die Fische zugrunde gehen an sich nicht strafbar, sondern nur dann, wenn ein Fischereiberechtigter zu Schaden kommt. Also in Wahrheit ist nicht der Bach geschützt, ist nicht die Umwelt geschützt, sind nicht die Fische geschützt,

sondern geschützt sind die wirtschaftlichen Interessen des Fischereiberechtigten.

Von diesen Überlegungen müssen wir im Rahmen der Strafrechtspflege wegkommen. Wir bemühen uns, in diese Richtung etwas zu unternehmen.

Zivilrechtlich ist es so, daß an eine Erweiterung geltender nachbarrechtlicher Bestimmungen gedacht wird. Man könnte etwa festlegen, daß für die Ortsüblichkeit einer Immission gesetzlich ein Grenzwert normiert wird. Das würde für viele Fälle die Schwierigkeit beseitigen, welcher räumliche und zeitliche Bereich bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit zu berücksichtigen ist.

Weiters könnte die Regelung der §§ 364 und 364 a ABGB auch auf Verkehrslärm ausgedehnt werden. Schließlich könnten auch die Ansprüche auf Vergütung von Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Einflüsse und ihre Durchsetzbarkeit durch eine Regelung der Beweislast und durch Einführung der Gehilfenhaftung erweitert werden.

Ansatz für privatrechtliche Ansprüche zur Abwehr von Umweltbeeinträchtigungen oder zum Ersatz der dadurch verursachten Schäden sind eben vor allem die nachbarrechtlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind zur Unterstützung des Umweltschutzes auch in einem räumlich größeren Rahmen durchaus geeignet, da Nachbarn nach der Rechtsprechung nicht nur Anrainer sind — das ist wichtig —, sondern die Eigentümer aller Grundstücke, auf denen der Eingriff fühlbar ist, und zwar ohne Unterschied, wie groß die Entfernung ist und welche dritten Personen gehörende Grundstücke dazwischenliegen. Das heißt: Im Sinne dieser Bestimmungen ist Nachbar nicht nur derjenige, der jenseits der Grenze wohnt, sondern jeder, der die Beeinträchtigung über sich ergehen lassen muß.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 4: Herr Abgeordneter Neisser (ÖVP) an den Herrn Bundesminister.

421/M

Warum haben Sie im Ministerrat für die Anklage gegen den Landeshauptmann von Salzburg gestimmt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner**: Sehr verehrter Herr Abgeordneter! Dr. Wilfried Haslauer hat als Landeshauptmann von Salzburg die Befolgung der ihm vom Bundesminister für soziale

6830

Nationalrat XVI. GP — 76. Sitzung — 24. Jänner 1985

Bundesminister Dr. Ofner

Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung schriftlich erteilten ausdrücklichen Weisung vom 26. November 1984, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6. November 1984, Salzburger Landesgesetzblatt Nr. 87, soweit sie auf § 13 Abs. 1 und 2 des Arbeitsruhegesetzes beruht, abzuändern beziehungsweise aufzuheben, ausdrücklich abgelehnt und es auch faktisch unterlassen, einen Verwaltungsakt, den zu setzen er angewiesen war, vorzunehmen. Er hat hier seiner aus Artikel 103 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz erfließenden verfassungsrechtlichen Pflicht, Weisungen des zuständigen Bundesministers zu befolgen, zuwidergehandelt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Weisungsrechtes in der mittelbaren Bundesverwaltung kommt es der Bundesregierung auf diese beziehungsweise auf die Klärung der zwischen der Bundesregierung und dem Landeshauptmann von Salzburg strittigen Rechtsfrage an und nicht auf weitere Rechtsfolgen für den Landeshauptmann. Sie hat daher angeregt, daß sich der Verfassungsgerichtshof bei einer verurteilenden Entscheidung auf eine Feststellung der Rechtsverletzung beschränken möge.

Die Bundesregierung konnte sich dabei auf die Rechtsmeinung von Kelsen, Fröhlich, Merkl, auf die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Seite 277 und die folgende Seite, stützen, die begründen, weshalb sich der Verfassungsgerichtshof in seinem verurteilenden Erkenntnis auch auf die bloße Feststellung einer Rechtsverletzung beschränken kann.

Lassen Sie mich, Herr Abgeordneter, abschließend zitieren, was die angesehenen unabhängigen „Salzburger Nachrichten“ am 7. Dezember 1984 zu dieser Frage geschrieben haben — ich zitiere wörtlich —:

„Die nachträgliche Feststellung, ob ein Landeshauptmann berechtigt ist, die Geschäfte offen zu halten und eine Weisung eines Ministers bei einer widersprechenden Gesetzesauffassung abzulehnen, ist legitim. Dazu gibt es ein Höchstgericht. Insofern hat Handelsminister Steger recht, einem solchen Feststellungsbegehren zuzustimmen, das eben nicht mehr auf eine Bestrafung des Landeshauptmannes drängt. Sicher, der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Urteil frei, doch die Spruchpraxis zeigt, daß er aller Voraussicht nach, sollte es zu einer Verurteilung kommen, es mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit beruhen lassen wird. Damit aber ist

für künftige Fälle Klarheit geschaffen.“ (Abg. Gurtner: „Wunderbare“ Auslegung!)

Ich zitiere wörtlich weiter:

„Falsch liegen damit der ÖVP-Parteiohmann und sein Generalsekretär, die es versäumt haben, rechtzeitig von dem schon gebremsten Zug abzuspringen. Als die Affäre schon auf das rechte Maß zurückgestutzt war, ergingen sich die beiden noch immer in oppositioneller Maßlosigkeit. Hier geht es letztlich nicht um politische Positionen, nicht um Siege oder Niederlagen. Hier ging es um den Frieden in unserem Land.“

Soweit die „Salzburger Nachrichten“. Dem möchte ich nichts mehr hinzufügen. (Abg. Schwarzenberger: ... Steger wieder umgefallen!)

Präsident: Erste Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Neisser: Herr Bundesminister! Die Anklage der Bundesregierung gegen den Landeshauptmann von Salzburg wegen seines Vorgehens am 8. Dezember ist eine einmalige rechtliche Blamage aller Mitglieder der Bundesregierung gewesen. (Beifall bei der ÖVP.)

Der erste Schriftsatz wurde Ihnen vom Verfassungsgerichtshof als unbrauchbar zurückgeschickt, und Sie mußten einen neuerlichen Beschluß fassen. Ich fand es besonders unfair, daß von Ihrer Seite der Versuch unternommen wurde, das als Fehlleistung der Beamten hinzustellen. Die haben nur das vollzogen, was Sie als politischen Murks beschlossen haben.

Sie haben selbst gesagt, als Sie einmal danach gefragt wurden, eine Anklage gegen Haslauer in diesem Zusammenhang bedeute ein Schießen mit Kanonen auf Spatzen. Herr Bundesminister! Ich frage Sie: Warum haben Sie in dieser Erkenntnis diesem Kanonenschuß zugestimmt? (Abg. Probst: Hätten Sie haben wollen, daß der Landeshauptmann verurteilt wird?)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Ich wundere mich, daß Sie als öffentlich Bediensteter gerade in dieser Frage ganz genau geklärt haben wollen, wie es zu dem zurückzuweisenden und dann zurückgewiesenen Antrag gekommen ist. Mehr möchte ich dazu nicht sagen. (Rufe bei der ÖVP: Was heißt das?) Ich möchte Sie aber noch bitten ...

Bundesminister Dr. Ofner

(Abg. Dr. Schwimmer: Keine Unterstellungen! Keine Unfairness! Das ist billige Polemik, eines Ministers nicht würdig, Herr Ofner!) Aber, Herr Abgeordneter. Ich möchte Sie aber noch bitten, mir in der nächsten Zusatzfrage zu sagen... (Abg. Dr. Ettmayer: Warum haben Sie geschossen mit Kanonen? — Weitere Zwischenrufe des Abg. Dr. Schwimmer.) Wenn Sie sich wieder beruhigt haben, lieber Kollege Schwimmer, dann werde ich weiterreden. (Zwischenruf des Abg. Dr. Neisser.) Herr Kollege Neisser! Ich kann nicht antworten, denn der Kollege Schwimmer bemüht sich, mich zu überschreien. — Aber jetzt geht es wieder.

Herr Kollege Neisser! Ich würde Sie auch noch bitten, mir zu sagen, wer erklärt hat, da seien die Beamten schuld. Ich habe die Äußerung jetzt Ihrem Munde entnommen. Dem füge ich noch folgendes hinzu — man muß ins Grundsätzliche gehen —:

Auf dem Sektor 8. Dezember gibt es zwei Zuständigkeiten: Handelsminister Vizekanzler Steger ist zuständig dafür, wann Geschäfte offen halten dürfen. (Abg. Dr. Frizberg: Der ist umgefallen!) Sozialminister Dallinger ist zuständig dafür, wann man Arbeitnehmer beschäftigen darf.

Steger hat im Rahmen seiner Zuständigkeit bei den Landeshauptleuten angeregt, an diesem 8. Dezember die Geschäfte offen zu lassen. Ein Landeshauptmann ist darauf eingestiegen, ist aber in seiner Verordnung über die Anregung Stegers hinausgegangen — und das war Haslauer. (Abg. Dkfm. DDr. König: Nein!) Er ist über die Verordnung hinausgegangen und hat erklärt, die Geschäfte seien offen zu halten, und auch die Beschäftigung eingeräumt. Und dann hat... (Abg. Dkfm. DDr. König: Das hat der Steger geschrieben — wörtlich!) Nein, Steger hat in seinem Bereich das Offenhalten angeregt. Haslauer ist mit seiner Verordnung in den Dallinger-Bereich hineingegangen. (Abg. Dkfm. DDr. König: Nein, das stimmt nicht!) Dort hat Dallinger dann dem Landeshauptmann die Weisung erteilt, seine Verordnung entsprechend zu modifizieren beziehungsweise zurückzunehmen. Dieser Weisung ist der Landeshauptmann nicht nachgekommen. Und das schließe ich mich völlig der Ansicht der „Salzburger Nachrichten“ an, daß es nämlich ein legitimes Recht der betroffenen Bundesregierung (Zwischenruf bei der ÖVP) — der Oberstaatsanwalt Fiedler sagt es Ihnen schon, Herr Abgeordneter —, aber auch ein Recht der interessierten Öffentlichkeit ist, von den

Höchstgerichten geklärt zu bekommen, was rechtens ist in diesem Zusammenhang.

Aber bitte, nur noch einmal eines: Steger hat im Rahmen seiner Zuständigkeit angeregt, Haslauer ist über diese Anregung hinausgegangen, und zwar in die Zuständigkeit Dallingers hinein, und so, wie Steger es angeregt hatte, ist am 8. Dezember offen gehalten worden. Und entgegen anderslautenden Behauptungen ist es zu dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht wegen des Offenhaltens der Geschäfte gekommen, sondern deshalb, weil, völlig unabhängig vom Offenhalten, Landeshauptmann Haslauer der Weisung des ihm gegenüber weisungsberechtigten zuständigen Ministers Dallinger nicht gefolgt ist. (Beifall bei FPÖ und SPÖ.)

Präsident: Weitere Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Neisser: Herr Bundesminister! Ich finde es wirklich bedauerlich, infolge der mangelnden Information über das Problem an sich die „Salzburger Nachrichten“, Zeitungsmeldungen, zitieren zu müssen.

Ich möchte hier ganz klar feststellen, Herr Bundesminister: Der Verdacht beziehungsweise die Äußerung, daß das eine Fehlleistung der Beamten war, ist von dem Herrn Handelsminister ausgesprochen worden und ist auch in den Zeitungen nachzulesen. (Abg. Steinbauer: Aber!)

Herr Bundesminister! Sie sind sich offensichtlich bis heute nicht im klaren, daß diese Anklage gegen den Landeshauptmann nicht eine Verfassungsklage ist, wo zwei Kontrahenten zu einem Gericht gehen und zu klären versuchen, wie die Rechtsfrage ist, sondern daß sie eine der schärfsten Waffen ist, die es im Rechtsstaat überhaupt gibt.

Und ich wundere mich: Sie haben zweimal im Ministerrat ja gesagt.

Herr Bundesminister! Ich frage Sie noch einmal: Haben Sie bei beiden Malen kapiert (Zwischenrufe bei FPÖ und SPÖ), daß Ihr Ja zu dem Beschluß der Bundesregierung eine Anklageerhebung gegen einen österreichischen Landeshauptmann bedeutet? (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Herr Abgeordneter! Das Wort „kopieren“ ist ein Ausdruck, der in diesem Fall nicht gebraucht werden soll! — Ein Ordnungsruf. (Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Präsident

Herr Minister, bitte.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Präsident, ich kann die Aufregung des Herrn Abgeordneten Neisser sehr gut verstehen, denn mit dieser Form der Beantwortung hat er offenbar nicht gerechnet. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Herr Abgeordneter Neisser! Der Vollzug im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung beruht unter anderem darauf, daß Landeshauptleute den zuständigen Ministern gegenüber weisungs verpflichtet sind. Das ist in der Öffentlichkeit viel zuwenig bekannt.

Wenn es nun ohne jede Konsequenz geschehen könnte, daß diese Weisungshierarchie unterbrochen wird, daß sich ein weisungs verpflichteter Landeshauptmann gegenüber dem weisungsberechtigten Minister auf den Standpunkt stellt: Das tue ich einfach nicht!, dann, glaube ich, würde ein Zustand entstehen, der die Vollziehung im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung gefährden würde, sodaß es völlig selbstverständlich ist, daß solchen Verstößen die entsprechenden Maßnahmen folgen müssen.

Präsident: Weitere Frage: Frau Abgeordnete Rabl-Stadler.

Abgeordnete Dr. Helga Rabl-Stadler (ÖVP): Herr Minister! Es stimmt nicht, daß Vizekanzler Steger sich nur auf seine Kompetenz bezogen hat, denn er hat in seinem Brief an Haslauer ausdrücklich gesagt, daß er die Meinung Dallingers nicht teilt, und ihn ermuntert offen zu halten!

Aber mich würde interessieren: Ihre Salzburger Landesorganisation war ja da ganz anderer Meinung. Die hat zum Beispiel gesagt: Wir waren immer zu loyal, wie sich am Beispiel 8. Dezember gezeigt hat! —, um auch einen Zeitungsartikel zu zitieren.

Haben Sie eigentlich, bevor Sie zum zweiten Mal mit Kanonen auf Spatzen geschossen haben, wie Sie sich auszudrücken pflegen, nämlich noch einmal die Anklage eingebracht haben, mit Ihrer Salzburger Landesorganisation Rücksprache gepflogen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Ich bitte Sie, zwei Dinge auseinanderzuhalten: Das Offenhalten der Geschäfte und das Beschäftigen von Angestellten.

Sie müssen es ja wissen. Sie haben ein Geschäft dort. Sie haben offen halten können, weil Steger es angeregt hat. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Sie haben an diesem Samstag umsetzen können, weil Steger es angeregt hat. Sonst wären die Leute vielleicht nach Freilassing gegangen und hätten dort eingekauft. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Ich halte es Ihnen nicht vor! Ich bin ja der Ansicht, daß das vernünftig ist. Aber Sie gehören zu denen, die den Vorteil aus der Steger-Anregung gehabt haben.

Aber Sie müssen zwei Dinge auseinanderhalten! Einerseits das Offenhalten von Geschäften: Dazu hat Steger angeregt. Es hat stattgefunden, es hat der Salzburger Wirtschaft die Vorteile gebracht, die wir ihr alle wünschen und die wir erbringen haben wollen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Aber die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof findet nicht deshalb statt, sondern sie findet darum statt, weil ein Landeshauptmann der Weisung, die ihm gegenüber ausgesprochen worden ist, nicht nachgekommen ist.

Daß die Bundesregierung, bevor sie rechtliche Schritte in die Wege leitet, bei der Landesorganisation einer Partei nachfragen soll, das werden Sie, glaube ich, nicht im Ernst verlangen, Frau Abgeordnete. *(Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 5: Frau Abgeordnete Marga Hubinek (ÖVP) an den Herrn Minister.

422/M

Was ist mit den Anzeigen gegen Landesrat Brezovszky geschehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Frau Abgeordnete! Bei der Staatsanwaltschaft Wien sind Anzeigen gegen Landesrat Dr. Ernest Brezovszky wegen des Verdachtes des Mißbrauchs der Amtsgewalt, darunter ein von einem Rechtsanwalt in Vertretung von insgesamt 13 Anzeigen verfaßter und ausführlich begründeter Schriftsatz, eingelangt. Darin werden gravierende rechtliche Fehler bei der Erlassung des Bescheides betreffend die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg durch Landesrat Dr. Brezovszky behauptet, die der Anzeiger dem Tatbestand des Mißbrauches der Amtsgewalt unterstellt.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat nach Prüfung dieser Anzeigen und der angeschlosse-

Bundesminister Dr. Ofner

nen Unterlagen einen mit 27. Dezember 1984 datierten, bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. Jänner 1985 eingelangten Bericht über das beabsichtigte weitere Vorhaben erstattet. Dieser Bericht wird derzeit von der Oberstaatsanwaltschaft Wien geprüft und wird sodann dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt werden. Es kann daher derzeit noch keine Auskunft gegeben werden, welche Verfügungen von der Staatsanwaltschaft Wien über die Anzeigen getroffen wurden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Herr Minister! Man hat den Eindruck, daß hier wieder der bekannte Oberstaatsanwalt Müller seine Hände im Spiel hat und ein Verfahren hinausgezögert wird.

Ich frage Sie: Wann werden dann eigentlich Vorerhebungen im Sinne des § 90 der Strafprozeßordnung eingeleitet? Es wird ja das Vertrauen in die Justiz nicht gestärkt, wenn man Verfahren so hinauszögert.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Ich glaube, Frau Abgeordnete, daß man von einem Hinauszögern dann nicht sprechen kann, wenn es Ende Dezember Anzeigen gegeben hat — vielleicht war es Mitte Dezember —, diese Anzeigen mit einem Schriftsatz vom 27. Dezember von der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien weitergeleitet wurden und dort am 14. Jänner eingelangt sind; heute ist der 24. Jänner. Wenn sie da noch nicht erledigt sind, davon zu sprechen, daß alles zu langsam geht, das verstehe ich, ehrlich gesagt, nicht.

Ich kann mich an einen Vorfall vor etwa Jahresfrist erinnern, auch mit politischem Bezug, da ist es gerade Ihrer Partei in allen diesen Dingen viel zu schnell gegangen. Ich glaube, man muß ein entsprechendes Mittelmaß im Auge haben.

Präsident: Weitere Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Marga **Hubinek:** Ich nehme zur Kenntnis, daß Schriftstücke innerhalb der Justizorganisation in Wien 14 Tage brauchen. Nur fällt mir das unterschiedliche Tempo sehr wohl auf. Bei dem zitierten Fall in Niederösterreich wurde am nächsten Tag, als die Anzeige erstattet wurde, mit der Voruntersuchung begonnen.

Meine Frage: Haben Sie in diesem konkreten Verfahren einen besonderen Bericht an Sie verlangt, und wann rechnen Sie, daß die Voruntersuchungen nun tatsächlich beginnen werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Frau Abgeordnete! Wenn ich beim letzten Satz Ihrer Ausführungen beginne: Ich kann überhaupt nicht sagen, in welcher Art und Weise es weitergehen wird, ich kann daher auch nicht sagen, wann irgendwelche Schritte zur Einleitung gelangen werden.

Daß Berichtspflicht in diesen Dingen besteht, ergibt sich aus der Gesetzeslage. Das heißt, es ist nicht notwendig, daß der zuständige Minister verlangt, daß ihm berichtet werde, außer er muß eine Anfrage einer Frau Abgeordneten beantworten, dann braucht er einen Vorbericht wie diesen hier.

Das ist ja eine Kompetenz der Berichtspflicht, das wird ja häufig übersehen: Wenn man die Berichtspflicht kritisiert, dann nimmt man zugleich in Kauf, daß der Minister über diese Dinge nicht gefragt werden kann. Aber es ist für mich nicht notwendig, hier Berichte zu verlangen, weil nach der Gesetzeslage berichtet werden muß.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Ettmayer.

Abgeordneter Dr. **Ettmayer** (ÖVP): Herr Bundesminister! Sie haben sich auf die Oberstaatsanwaltschaft Wien bezogen. Nun hat der Herr Oberstaatsanwalt von Wien Dr. Müller auch in Ihrer Amtszeit seine Macht doch immer wieder in einer Weise ausgeübt, die bedenklich erschienen ist und auch wiederholt zu schriftlichen parlamentarischen Anfragen geführt hat.

Ich frage Sie daher, Herr Bundesminister: Wie beurteilen Sie die Tätigkeit von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Müller?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Ofner:** Herr Abgeordneter! Ich stelle mich schützend vor alle Beamten des Justizressorts. Ich weise es daher zurück, wenn Sie dem Oberstaatsanwalt Müller unterstellen, daß er seine Macht bedenklich ausgeübt habe. (*Abg. Dr. Marga Hubinek: Das haben wir ja hier schon festgestellt!*) Er ist ein hervorragender Beamter (*Abg. Dr. Marga Hubinek: Ein politischer*

6834

Nationalrat XVI. GP — 76. Sitzung — 24. Jänner 1985

Bundesminister Dr. Ofner

Beamter!), der seine Pflicht ausgezeichnet erfüllt. Ich kann mir vorstellen, daß es diese ganz besonders korrekte, ausgezeichnete Pflichterfüllung ist, die dem einen oder anderen politisch Tätigen nicht immer gefällt.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Rieder.

Abgeordneter Dr. Rieder (SPÖ): Herr Bundesminister! Demontage der Berichtspflicht der Staatsanwälte und Beseitigung des Weisungsrechtes oder dessen Einschränkung bedeuten auch Abbau von Kontrolle. Daß das die Ständevertretung der Staatsanwälte fordert, ist verständlich. (*Abg. Dr. Ettmayer:* Das ist die nächste Frage!) Daß das auch ein Verständnis der Opposition ist, wie sich aus der nächsten Frage ergibt, liegt nahe.

Meine Frage in diesem Zusammenhang, die hier auftaucht, ist aber: Welchen Nutzen hat dann eigentlich der Rechtsuchende davon?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Ich darf zunächst ein bißchen bezweifeln, daß sich jeder Staatsanwalt wirklich wünscht, daß es die Weisungspflicht nicht gäbe. Denn angesichts der Rolle eines Staatsanwaltes vor Ort, der einem Mächtigen gegenüber einzuschreiten hat, kann ich mir durchaus vorstellen, daß es ihm sehr recht ist, wenn der Verantwortliche der Justizminister ist und nicht er selber, wenn man nicht zu ihm kommen kann und im Vorhaltungen machen kann, ihn bedrohen kann, ihn unter Druck setzen kann, weil er in Wahrheit nicht der Letztverantwortliche ist.

Ich glaube aber, daß die Berichtspflicht einerseits und die Weisungsberechtigung andererseits, also die Leiter hinauf und hinunter, in der Hierarchie der Staatsanwaltschaft bedingen, daß letzten Endes über alle Vorgänge in diesem Bereich das Parlament die Kontrolle hat. Das sollten wir gerade in diesem Haus nicht vergessen, und das geschieht im Interesse jedes einzelnen Bürgers.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 6: Herr Abgeordneter Dr. Ettmayer (ÖVP) an den Herrn Minister.

423/M

Werden Sie die Berichtspflicht für Staatsanwälte lockern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Verehrter Herr Abgeordneter! Abgesehen von den gemäß § 31 Abs. 3 Strafprozeßordnung und § 42 Staatsanwaltschaftliche Geschäftsordnung und den nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und der hiezu ergangenen Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung zu erstattenden Berichten bestehen weitere mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz aufgetragene Berichtspflichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden, wie beispielsweise die Berichterstattung in Strafsachen wegen Tötungsdelikten, in Fällen eines Verfahrens zur Unterbringung eines geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrechers, bei sogenannten politischen Delikten sowie zur Frage der bedingten Entlassung eines Strafgefangenen, wenn eine lebenslange oder mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

Diese Berichtspflichten sind aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erforderlich. Sie werden anläßlich der periodischen Besprechungen mit den Oberstaatsanwälten auf ihre Notwendigkeit geprüft und gegebenenfalls eingeschränkt oder, wie die Berichtspflicht im Waffengebrauchsfall von Exekutivbeamten, überhaupt aufgehoben. Ich habe — das darf ich hier einfügen — bei Durchsicht des Erlasses bewirkt, daß dann, wenn Exekutivbeamte zur Waffe greifen, nicht mehr grundsätzliche Berichtspflicht im Justizbereich besteht.

Schließlich werden die staatsanwaltschaftlichen Behörden im Zusammenhang mit zahlreichen vom Bundesministerium für Justiz zu bearbeitenden Rechtsschutzgesuchen und an die Volksanwaltschaft gerichteten Beschwerden um Berichterstattung im Einzelfall ersucht.

Diese Fälle bilden, wie aus der Statistik über den Arbeitsanfall in der für Einzelstrafsachen zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz zu schließen ist, einen beträchtlichen Prozentsatz der staatsanwaltschaftlichen Berichte.

Die Erteilung von Berichtsaufträgen an die staatsanwaltschaftlichen Behörden in diesen Einzelfällen ist im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes unverzichtbar, weshalb deren Einschränkung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Das heißt noch einmal: Es gibt gesetzliche Berichtspflicht in einer Reihe von Fällen. Es gibt erlaßmäßige Berichtspflicht, die man immer wieder überprüfen kann, ob sie not

Bundesminister Dr. Ofner

wendig ist. Ich habe einiges aufgezählt: Tötungsdelikte und ähnliches mehr. Da habe ich vor einigen Monaten veranlaßt, daß die Berichtspflicht hinsichtlich eines Details nicht mehr bestehen soll. Und dann gibt es die Notwendigkeit und Möglichkeit, in Einzelfällen, Rechtsschutzsachen et cetera, Berichtsaufträge zu erteilen. Das kann man nicht einschränken, denn sonst ist der Betrieb nicht mehr durchzuführen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Ettmayer: Herr Bundesminister! In Fortsetzung der Frage von Dr. Rieder müßte ich meine Zusatzfrage jetzt schon zur nächsten Anfrage stellen: zum Mietrecht. Ich stelle sie aber dennoch zur Berichtspflicht. Die Diskussion darüber ist ja vor allem auf Grund eines Artikels von Staatsanwalt Geyer in der „Wochenpresse“ vom 28. August entstanden, wo Herr Staatsanwalt Geyer wörtlich schreibt: „Die Strafjustiz ist nicht unabhängig, durch Weisungen kann auf ihren Gang Einfluß genommen werden.“

Herr Bundesminister! Teilen Sie diese Auffassung?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Das ist richtig, ich habe es gestern hier von dieser Stelle aus erklärt.

Die Strafrechtspflege beruht darauf, daß zwischen zwei fixen Polen, der Anklagebehörde auf der einen Seite und der Verteidigung auf der anderen Seite, der sehr unabhängige Richter agiert. Den Strafanspruch hat nicht der Staatsanwalt, den Strafanspruch hat auch nicht die Staatsanwaltschaft, den Strafanspruch hat die Republik Österreich. Die Republik Österreich wird in diesen Dingen durch den Ressortchef Justiz, durch den Justizminister, repräsentiert, und in weiterer Verfolgung der Kette bis in den Gerichtssaal, bis in den Verhandlungssaal hinein sind es die staatsanwaltschaftlichen Behörden, die diesen Strafanspruch der Republik Österreich vertreten.

Schon aus dieser Konstruktion ergibt sich, daß Berichtspflicht auf der einen Seite und Weisungshierarchie auf der anderen Seite bestehen muß. Es wird leicht verständlich, warum dies so zu sein hat, wenn man sich vor Augen hält, wie es auf der anderen Seite aussieht. Es würde ja auch niemandem einfallen, daß er etwa sagt: Der Beschuldigte soll

sich einen Verteidiger suchen, aber der Verteidiger ist dann unabhängig und kann tun, was er will, er sagt dem Beschuldigten: Du, das ist meine Sache, ich nehme keine Weisungen von dir entgegen.

Das heißt, wir haben zwei Fixpunkte, Anklagebehörde und Verteidigung, und dazwischen den unabhängigen Richter. Hätten wir drei Unabhängige, dann wäre das eine Gleichung mit drei Unbekannten, und die ist schwer zu lösen.

Staatsanwalt Geyer hat nur eines in seinem Artikel nicht erwähnt. Er hat alle angeblich Privilegierten aufgezählt, nicht aber, daß auch die Staatsanwälte und damit auch er selber zu denen gehören, die nach seiner Ansicht nach privilegiert sind — es ist in Wahrheit kein Privilegium —, diejenigen, hinsichtlich derer Berichtspflicht besteht. Das sind ja nicht nur wir, die wir hier sitzen, Herr Kollege Ettmayer, sondern das sind in Wahrheit schon die Rechtsanwaltsanwärter, das sind die Notariatssubstituten. Es geht bis herauf und umfaßt auch die Staatsanwälte. Aber elegante Menschen erwähnen halt immer das, was die anderen betrifft, und nicht sich selber. Und so hat Geyer es übersehen zu erwähnen, daß er auch zu jenen gehört, die er als Privilegierte bezeichnet hat.

Präsident: Weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Ettmayer: Herr Bundesminister! Ich teile durchaus die Auffassung, daß der Strafanspruch der Republik Österreich besteht. Nur ist die Frage, wie dieser Strafanspruch exekutiert wird. Da ist eben, das ist eine Tatsache, immer wieder eine Diskussion darüber gerade im Zusammenhang mit dem Weisungsrecht, mit der Berichtspflicht entstanden; der Name Staatsanwalt Dr. Müller ist ja gerade gefallen.

Sie haben gesagt, Sie wollen daran in keiner Weise rütteln. Ich möchte Sie aber nun doch fragen, Herr Bundesminister, ob Sie nicht glauben, daß diese Berichtspflicht dahingehend geändert werden könnte, daß nicht schon vor der Amtshandlung, sondern erst nachher darüber berichtet werden soll.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß es im Haus Initiativanträge sowohl von seiten der Regierungsparteien als auch von seiten der Oppositionspartei in Richtung Schaffung eines Staatsanwaltschaftsgesetzes gibt. Die Bera-

6836

Nationalrat XVI. GP — 76. Sitzung — 24. Jänner 1985

Bundesminister Dr. Ofner

tungen darüber werden im Unterausschuß nächste Woche, nämlich am 1. Februar, beginnen. Ich möchte daher dem nicht allzuviel vorgehen, was kommen soll. Ich will nur generell sagen, daß die wirksamste Form des Berichtes und der Weisung meiner Meinung nach erhalten bleiben sollte.

Wenn Mißbrauch in diesem Bereich geschieht, dann sind Sie es, Herr Abgeordneter, der den Justizminister hier, in welcher Form immer, dafür zur Verantwortung ziehen kann. Wenn ohne Weisungsrecht und ohne Berichtspflicht in diesem Bereich etwas geschieht, dann ist niemand da, den Sie fragen können, dann ist niemand da, den Sie „herbeuteln“ können. Das heißt: Nicht zuletzt im Interesse dieses Hohen Hauses sollte nach meinem Dafürhalten und muß nach meinem Dafürhalten die Verantwortungshierarchie erhalten bleiben.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Kabas.

Abgeordneter Mag. **Kabas** (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich glaube, daß wir im Unterausschuß, in dem wir den Initiativantrag zum Staatsanwaltschaftsgesetz beraten werden, genügend Gelegenheit haben werden, auch über diese gesamte Problematik zu diskutieren. Das wird auch sicher so geschehen. Ich glaube, daß man diese ganze Weisungspolitik dadurch doch relativ einfach entmystifizieren könnte, indem man sie transparenter gestaltet. Unser Initiativantrag stellt ja durchaus den Versuch dar, die Weisungspraxis stärker zu kodifizieren und damit auch nachvollziehbarer zu machen.

Auf der anderen Seite — und das ist jetzt meine Frage —: Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, über Weisungen, die Sie erteilen, dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Wenn eine solche Berichtspflicht vom Parlament festgelegt werden sollte, bin ich selbstverständlich bereit.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Khol.

Abgeordneter Dr. **Khol** (ÖVP): Herr Minister! Es handelt sich bei der Frage des Weisungsrechtes über die Staatsanwälte um eine Grundsatzfrage der Gewaltenteilung. Sie verweisen ja auch immer wieder und haben erst

gestern darauf verwiesen, daß es sozusagen ganz natürlich sei, daß hier ein Weisungsrecht und Weisungszusammenhang bestehe, und zwar mit dem Zweck, daß das Parlament kontrollieren kann und daß Sie dem Parlament Rechenschaft ablegen. Bitte, das ist die Konstruktion des Staatsanwaltschafts-Weisungsrechtes aus der Zeit der Monarchie.

Wir wissen heute aus der Praxis, Herr Minister, daß, wenn Sie das Weisungsrecht ausüben, das bedeutet, daß Sie natürlich der Mehrheit dieses Hauses rechenschaftspflichtig sind, aber die Mehrheit dieses Hauses Sie in Ihrer Regierungsverantwortung trägt, de facto also die Kontrolle der Mehrheitsparteien über ihren Minister ineffizient ist. Ich glaube, daß sehr vielen wohlher wäre, wenn diese Kontrolle über den Strafanspruch, der der Republik Österreich zusteht, durch deren Organ Staatsanwalt und nicht durch das Organ Justizminister primär ausgeübt würde.

Unser Problem ist die politische Ausübung des Weisungsrechtes und sind nicht die vielen anderen Fälle, die Sie uns erzählt haben. Wie werden Sie sicherstellen, Herr Minister, daß es zu keinem politischen Mißbrauch des Weisungsrechtes kommt, so wie wir das in der Vergangenheit leider in diesem Hause immer wieder feststellen mußten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Ofner: Herr Abgeordneter! Das ist durch meine Person sichergestellt. Ich werde keinen politischen Mißbrauch in diesem Zusammenhang üben.

Präsident: Die Fragestunde ist beendet.

Die jetzt nicht mehr zum Aufruf gelangten Anfragen werde ich am Beginn der nächsten Fragestunde zum Aufruf bringen.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Ich gebe bekannt, daß die Anfragebeantwortungen 1002/AB bis 1011/AB und die Anfrage 1088/J eingelangt sind.

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung:

Antrag 126/A der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird;

Präsident

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Antrag 127/A der Abgeordneten Ing. Hobl, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, Abgeordnete Edith Dobesberger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Edith **Dobesberger**: „An das Präsidium des Nationalrates

Der Herr Bundespräsident hat am 7. Jänner 1985, Zl. 1003-03/8, folgende Entschlie ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Leopold Gratz am 24. und 25. Jänner 1985 sowie innerhalb des Zeitraumes vom 28. bis 30. Jänner 1985 den Bundesminister für Inne-

res Karl Blecha mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler
Dr. Neumayer“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für heute, Donnerstag, den 24. Jänner, um 10 Uhr 10 Minuten ein.

Die Tagesordnung ist der im Saal verteilten schriftlichen Mitteilung zu entnehmen.

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet werden.

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 7 Minuten